

Gemeinde Dobel Landkreis Calw

10. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 13.12.1982

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden–Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden–Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 10.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung -WVS) vom 13.12.1982, zuletzt geändert am 14.12.2021 beschlossen:

Artikel 1

§ 37 Absatz 6 erhält folgende Fassung:


§ 37 Zählertarif

(6) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Wasserverbrauch beträgt 2,45 € je Kubikmeter.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Dobel, den 10.12.2024



Christoph Schaack
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden–Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.